

Richtlinie zum Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen



1. Allgemeines

- 1.1 Die Leitungsnetze (Kabel-, Gas- und Fernwärmeleitungen) der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH (SWL) dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen sind schlag-, zug- und druckempfindlich. Daher ist es untersagt, in unmittelbarer Nähe der Leitungen mit Maschinen, Picken, Brechstangen u.a. zu arbeiten. Die Beschädigungen von Leitungen können zu einer Unterbrechung der Versorgung führen und sind mit Lebensgefahr verbunden. Der Einsatz von Bodendurchschlagraketen in der Nähe von Leitungsnetzen ist grundsätzlich untersagt. Besondere Regelungen sind mit der zuständigen Abteilung der SWL abzustimmen.

Äußerste Vorsicht bei allen Aufgrabungen!

- 1.2 SWL-Leitungen liegen vorwiegend in öffentlichen Flächen (Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Brücken, Gewässern u.a.), aber auch auf privatem Gelände. Die Leitungen liegen sowohl ungeschützt als auch mit Schutzhauben, Ziegelsteinen oder Schutzplatten bzw. Schutzrohren bedeckt im Erdreich. Kabel-, Gas- und Fernwärmeleitungen sind in der Regel ca. 10 - 30 cm über der obersten Kabel- bzw. Leitungslage durch entsprechende Trassenwarnbänder gekennzeichnet. Bei Kabelneuanlagen tragen diese Warnbänder die Aufschrift "Achtung Kabel Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH"
- 1.3 Für jedes geplante Bauvorhaben sind bei den SWL mindestens sechs Wochen vor Baubeginn Planungsunterlagen (Eingaben) in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sind Sprengungen, Abbruch oder Rammarbeiten sowie Bohrungen und Pressungen beabsichtigt, ist darauf besonders hinzuweisen. Eine Leitungsauskunft/ Stellungnahme mit Bestandunterlagen der SWL wird den Einsender übergeben. Die Leitungstrassen der SWL sind im Trassenplan, z.B. Maßstab 1:500 oder 1:1000, eingetragen. Die so ersichtliche Lage der Leitungen darf nicht als Grundlage für das Herstellen von Baugruben verwendet werden. Der Trassenplan soll lediglich das Auffinden der SWL-Leitungen bei der Herstellung von Probelöchern erleichtern.
- 1.4 Unabhängig von dem unter 1.3 aufgeführten Vorlagetermin der Planungsunterlagen ist der Arbeitsbeginn einer Baustelle, in deren Bereich SWL-Leitungen vorhanden sind, mindestens drei Tage vorher der zuständigen Abteilung der SWL durch Abgabe einer Aufgrabemeldung anzuzeigen. Bei längerer Arbeitsunterbrechung hat vor Wiederaufnahme der Arbeiten eine neue Aufgrabemeldung zu erfolgen. In unvorhergesehenen Fällen ist die zuständige Abteilung von der Aufgrabung sofort fernmündlich zu verständigen, eine schriftliche Meldung ist umgehend nachzureichen. In der Aufgrabemeldung ist auf geplante Sprengungen, Abbruch- und Rammarbeiten sowie Bohrungen und Pressungen besonders hinzuweisen.
- Werden Bauvorhaben erst nach Ablauf von zwei Monaten begonnen oder erstrecken sich Bauvorhaben über einen Zeitraum von mehreren Jahren, so sind aktuelle Planungsunterlagen wie unter Punkt 1.3 zu erfragen.
- 1.5 Trassenpläne müssen stets auf der Baustelle ausliegen, damit sich der Bauherr und die bauausführende Firma jederzeit über das Vorhandensein und die wahrscheinliche Lage der SWL-Anlagen informieren können. Die genaue Feststellung der Leitungsanlage hat durch Ortung, Kennzeichnung und Probeschachtungen, die nur von Hand hergestellt werden dürfen, zu erfolgen. Bei der Feststellung von Leitungsanlagen ist besonders zu beachten, daß Kabel- und Gasleitungen keine starren Leitungen sind. Infolge dessen sind horizontale und vertikale Abweichungen von der eingetragenen Trasse, z.B. beim Umgehen von Hindernissen (Schächte, Bauwerke) gegeben.
- 1.6 Im Bereich von öffentlichen Flächen sind Materiallagerungen, Baustelleneinrichtungen, Gerüste usw. so anzuordnen, daß SWL-Anlagen ungehindert zugänglich sind und jederzeit freigelegt werden können.

2. Sicherungsmaßnahmen

- 2.1 SWL-Leitungen dürfen nur in Handarbeit freigelegt werden. Sie sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Eigenmächtige Veränderungen der SWL-Anlagen sind unzulässig.
- 2.2 Aufgenommener Leitungsschutz ist sorgfältig beiseite zusetzen, Kabelzeichen dürfen nicht eigenmächtig vom Kabel abgenommen werden.
- 2.3 Bei Ausschachtungen unterhalb der Kabelsohle sind Kabel durch fachkundiges Personal in der vorgefundenen Lage zu sichern. Es ist nicht zulässig, Leitungen an den Steifen eines Baugrubenverbaues anzuhängen oder auf den Steifen zu lagern. In Sonderfällen kann auf Antrag eine davon abweichende Vereinbarung mit der zuständigen Abteilung getroffen werden. Beim Aufhängen von Kabeln ist ein Druckschutz zwischen Kabel und Aufhängung zu legen. Muffen sind zugentlastet zu sichern und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 2.4 Kabel, Muffen, Gas- und Fernwärmeleitungen dürfen keiner mechanischen Belastung ausgesetzt und nicht als Widerlager oder Bohlenaufleger benutzt werden.
- 2.5 Das Wiedereinbetten der Leitungen einschließlich Unterfütterung darf nur in steinfreiem Boden erfolgen. Die vorgefundenen Abstände von Leitungen nebeneinander sowie die Tiefenlage dürfen dabei nicht verändert werden. Vor dem Verfüllen von Leitungsgräben ist die zuständige Abteilung der SWL zu informieren.
- 2.6 Aufgenommener Leitungsschutz ist so wieder einzubauen, daß zwischen Leitung und Leitungsschutz kein Hohlraum entsteht. Entfernte Kabel- bzw. Leitungswarnbänder sind beim Verfüllen 30 cm über der obersten Kabel- bzw. Leitungsschicht auszulegen. Zu ersetzende Trassenwarnbänder werden von der zuständigen Abteilung der SWL zur Verfügung gestellt.
- 2.7 Beim Verfüllen von Baugruben darf im Bereich von SWL-Leitungen bis 30 cm über den Leitungen nur von Hand verdichtet werden. Die Schütthöhe der weiteren Lagen ist so zu wählen, daß mit leichten Verdichtungsgeräten die erforderliche Lagerungsdichte erreicht werden kann.
- 2.8 Bauliche Anlagen (Verteilerkästen, Transformatorstationen, Leitungsschächte u.a.) dürfen nicht unterfahren werden. Befinden sich derartige Anlagen im Bereich von Baustelleneinrichtungen, sind sie vor äußeren Einflüssen durch den Baustellenbetrieb zu schützen und zu jeder Zeit ungehindert zugänglich zu halten. Schutzmaßnahmen sind mit der zuständigen Abteilung abzusprechen.
- 2.9 Merksäulen, HA-Schilder, Hinweisschilder für Meßpunkte u.a. dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte aus bautechnischen Gründen eine Lage- bzw. Standortveränderung erforderlich sein, ist diese bei der zuständigen Abteilung der SWL schriftlich zu beantragen. In diesen Fällen ist eine Neueinmessung zu Lasten des Verursachers durchzuführen.
- 2.10 Bei Montagearbeiten sind freigelegte unter Spannung stehende Kabelanlagen zur Sicherheit des Montagepersonals mit feuerhemmendem Material - z.B. Gummimatten min. 2,5 mm dick- zu bedecken.
- 2.11 Sprengungen, Abbruch- und Rammarbeiten sowie Bohrungen, Pressungen, Pflanzungen und Rodungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß sich im Einflußbereich der Baumaßnahme keine Leitungsanlagen der SWL befinden.
- 2.12 Die SWL behält sich vor, bei Großbauvorhaben eine ständige Bauwache zu Lasten des Bauherrn einzusetzen.
- 2.13 Veränderungen an Leitungsanlagen sowie Unterfahrungen baulicher Anlagen können auf Antrag von der zuständigen Abteilung der SWL gestattet werden. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, entscheiden die SWL wie weiter verfahren wird.

Den Beauftragten der SWL ist auf Baustellen jederzeit Zugang zur Kontrolle von SWL-Anlagen zu gewähren. Beanstandete Mängel bei der Sicherung von SWL-Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

3. Abstände

- 3.1 SWL-Anlagen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.
- 3.2 Bei Näherungen und Kreuzungen ist zwischen den SWL-Anlagen und den Anlagen anderer Leitungsverwaltungen, wenn nicht anders gefordert, allseits ein Mindestabstand von 40 cm einzuhalten. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, so ist mit Zustimmung der zuständigen Abteilung der SWL insbesondere bei Kabeln ein Näherungsschutz einzubauen. Bei Näherungen und Kreuzungen muß der Näherungsschutz mindestens 50 cm über die Kreuzungsstelle hinausragen.
- 3.3 Bei Parallelverlegung von Kabeln über 1 KV und Gasleitungen ist ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten.
- 3.4 Bei Anlagen mit Wärmeausstrahlung sind größere Abstände, als die unter 3.2 genannten, einzuhalten. Die hierfür jeweils erforderliche Abstände und Maßnahmen sind mit der zuständigen Abteilung der SWL abzustimmen.

4. Beschädigungen

- 4.1 Beschädigungen an SWL-Anlagen sind sofort fernmündlich der zuständigen Abteilung der SWL, außerhalb der Arbeitszeit unter der in der Anlage aufgeführten Rufnummer, mitzuteilen.
- 4.2 Bis zum Eintreffen des SWL-Beauftragten sind beschädigte, insbesondere elektrische Anlagenteile, vor weiteren Berührungen durch Absperren der Schadstelle zu sichern.
- 4.3 Es ist zu beachten, daß auch geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen von Kabelmänteln und Rohrleitungen, die nicht unmittelbar zu einem Fehler führen, unverzüglich zu melden sind.
- 4.4 Nach Kurzschluss an einem Kabel, der sich z.B. durch Explosionsknall bzw. Lichtbogenaustritt bemerkbar macht sowie bei Beschädigungen von Kabeln und Leitungen ist der Arbeitsort unverzüglich zu verlassen. Es ist sofort die SWL zu verständigen. Das erneute Betreten der Schadstelle ist erst nach Freigabe durch das SWL-Personal gestattet.
- 4.5 Die Anwesenheit eines SWL-Beauftragten auf der Baustelle entbindet den Bauherrn bzw. Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit im Falle einer Beschädigung von SWL-Anlagen.
- 4.6 Schuldhaft verursachte Beschädigungen werden von den SWL zu Lasten des Schuldverursachers gemäß § 823 BGB beseitigt.

Vorsätzliche Beschädigungen sind gemäß § 316 StGB strafbar.

Störungsmeldungen im Versorgungsbereich der Stadtwerke Ludwigsfelde

für **Gas** ☎ 03378 / 86 06-86

für **Wärme** ☎ 03378 / 86 06-94

für **Strom** ☎ 03378 / 86 06-89

Tag & Nacht